

VfL Gladbeck 1921 e. V.

Beitragsordnung vom 04.11.2008

in der Fassung der Änderung vom 03.11.2015
(Nachtrag vom 01.04.2017)

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 10 Abs. 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 11.06.2010.

II. Solidarprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten gemäß der Satzung in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung daher in seiner Sitzung am 04.11.2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Sie wird auf der Vereinsseite im Internet veröffentlicht und liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

IV. Regelungen

1. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils einen Monatsbeitrag.

2. Es werden auf Beschluss der Delegiertenversammlung folgende monatliche Beiträge erhoben:

2.1	Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	5,50 €
2.2	Erwachsene (ab dem 22. Lebensjahr)	7,50 €
2.3.	2 Geschwisterkinder	9,00 €
2.4.	1 Elternteil mit max. 2 Kindern	9,00 €
2.5	Ehepaare	11,00 €
2.6	Familien (Kinder nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr)	13,00 €
2.7	Jahresbeitrag Passive Mitglieder	20,00 €

- 2.8 Bei Erwachsenen, die sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden, kann **auf Antrag** der Beitrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf den Beitrag gemäß Ziffer 2.1 ermäßigt werden.

Vor Beginn eines Kalenderjahres – spätestens bis zum 30. November des Vorjahres – ist ein entsprechender Nachweis in der Geschäftsstelle einzureichen. Bei Ausbleiben des Nachweises erfolgt automatisch eine Beitragsanpassung.

3. Für Abteilungen, die an Wettkämpfen teilnehmen und somit höhere Kosten verursachen, werden Zusatzbeiträge erhoben. Folgende Abteilungen sind hiervon betroffen:

- Badminton
- Damenfußball
- Handball
- Leichtathletik
- Schwimmen einschl. Wasserball
- Tennis
- Volleyball
- Breakdance

Die monatlichen Zusatzbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

3.1 Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	
- Badminton, Tennis, Volleyball, Schwimmen, Handball passiv	0,50 €
- Leichtathletik, Handball aktiv	2,00 €
- Breakdance	5,00 €
3.2 Erwachsene (ab dem 22. Lebensjahr)	
- Badminton, Tennis, Volleyball, Schwimmen, Handball passiv	1,00 €
- Leichtathletik	2,00 €
- Handball aktiv	2,50 €
3.3 Ehepaare	
- Badminton, Tennis, Volleyball, Schwimmen, Handball passiv	1,50 €
- Leichtathletik, Handball aktiv	4,00 €
3.4 Familien	
- Badminton, Tennis, Volleyball, Schwimmen, Handball passiv	2,00 €
- Leichtathletik, Handball aktiv	5,00 €

4. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beiträge beim Geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
5. Mitglieder, die aus der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft wechseln wollen, haben dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Der Wechsel ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich.
6. Die Beiträge sind jeweils vierteljährlich am 1. Tag des Vierteljahres fällig.

7. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschrifteinzugsverfahren. Sie erfolgt zu Beginn eines Kalendervierteljahres.

Mitglieder, die an diesem Verfahren nicht teilnehmen können, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zahlung pünktlich erfolgt.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Die Kosten für Lastschriftrückgaben (Bankgebühr plus 3,00 € Verwaltungskostenbeitrag) trägt das Mitglied.

9. Für die erste und zweite schriftliche Anmahnung von rückständigen Beiträgen wird jeweils eine Kostenpauschale von 3,00 € erhoben. Bei weiteren Anmahnungen beträgt die Kostenpauschale jeweils 5,00 €

10. Bei erfolglos angemahnten Beiträgen leitet der Verein das gesetzliche Mahnverfahren ein. Anwalts- und Gerichtskosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

11. Für die Teilnehmer an Kursen und am Rehasport gelten gesonderte Entgelte, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

12. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss jederzeit geändert werden.